

Vereinbarung

zur Vereinigung der Evangelischen Dekanate Dillenburg und Herborn zum Evangelischen Dekanat an der Dill

Präambel

„Gemeinsam stärker werden als Kirche in der Region“

Beide Dekanate haben in einer gemeinsamen Dekanatssynode am 31.08.2013 beschlossen, ab dem 01.01.2015 auf der Ebene ihrer Organe zusammenzuarbeiten, soweit dies rechtlich möglich und sinnvoll ist. Insbesondere sollen Beschlüsse einschließlich der Haushaltsbeschlüsse gemeinsam beraten und gefasst werden.

Sie schließen diese Vereinigungsvereinbarung vor dem Hintergrund des Kirchengesetzes zur Fortführung der Dekanatsstrukturreform in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN). Dort ist in § 3 Abs. 1 die Vereinigung der beiden Dekanate zum 01.01.2016 zum Evangelischen Dekanat Dillenburg-Herborn gesetzlich festgelegt.

Diese Vereinigungsvereinbarung dient insoweit erstens der Regelung der die formale Vereinigung zum 01.01.2016 vorbereitenden Zusammenarbeit im Jahre 2015 und zweitens all der mit der Vereinigung zusammenhängenden Sach- und Rechtsfragen, die kirchengesetzlich nicht erfasst sind.

Beide Dekanate sind sich einig, dass sie durch die Vereinigung die Evangelische Kirche auf regionaler Ebene sowohl in ihren unmittelbaren Aktivitäten wie auch bei der Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Kirchengemeinden weiter stärken und als Gesprächs- und Kooperationspartner in ihrem Gebiet noch deutlicher wahrgenommen werden möchten. Die schon gelebte Verbundenheit des kirchlichen Lebens beider Dekanate, die sich durch gute Zusammenarbeit auf allen Ebenen bereits nachhaltig manifestiert hat, bietet hierfür ein gutes Fundament.

Die Vereinigung soll dabei inhaltlich durch einen vom bereits bestehenden Trägerkreis Zukunftswerkstatt organisierten Leitbildentwicklungsprozess für das zukünftige Dekanat begleitet werden.

Die Evangelischen Dekanate Dillenburg und Herborn schließen vor diesem Hintergrund die folgende Vereinigungsvereinbarung.

Abschnitt I
Vereinbarungen zur Vereinigung

§ 1

Name und Sitz des Dekanats

1. Die Evangelischen Dekanate Dillenburg und Herborn werden gemäß § 3 des Kirchengesetzes zur Fortführung der Dekanatsstrukturreform in der EKHN ab dem 01.01.2016 zu einem gemeinsamen Dekanat mit dem Namen „Evangelisches Dekanat Dillenburg-Herborn“ vereinigt.
2. Durch diese Vereinbarung beschließen die beiden Dekanatssynoden die Änderung des Namens des Dekanats in „Evangelisches Dekanat an der Dill“. Es wird die Änderung des Namens zum 01.01.2016 beantragt.
3. Das Dekanat hat seinen Sitz in 35745 Herborn, „Haus der Kirche und Diakonie“, Am Hintersand 15.
4. Das Dekanat führt als Siegelbild das Facettenkreuz mit der Siegelumschrift „EVANGELISCHES DEKANAT AN DER DILL“

§ 2

Dekanatssynodalvorstand

1. Bei der Bildung des Dekanatssynodalvorstands ist auf eine ausgewogene Vertretung der beiden bisherigen Dekanate zu achten.
2. Der Dekanatssynode des neu gebildeten Dekanats wird vorgeschlagen, die Zahl der Mitglieder des Dekanatssynodalvorstands mit 11 festzulegen.

§ 3

Regionalverwaltung

Die Verwaltungsaufgaben im Rahmen des Pflichtaufgabenkatalogs des Anhangs zu § 15 der Regionalverwaltungsverordnung werden durch den Evangelischen Regionalverwaltungsverband Nassau Nord wahrgenommen.

§ 4

Vermögen und Haushalt

1. Die Zweckbestimmungen für bewegliche oder unbewegliche Vermögenswerte, Rücklagen, Stiftungen, Spenden, Schenkungen oder Erbschaften bleiben grundsätzlich bestehen. Die Schulden, Darlehen und Verbindlichkeiten werden aus den hierfür gebildeten Tilgungsrücklagen bedient.
2. Dieser Vereinbarung ist als Anlage 1 eine Zusammenstellung aller Vermögenswerte und Schulden beigefügt, in der die Zweckbestimmungen und Tilgungsbedingungen dargestellt sind.
3. Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird gemäß § 42 Abs. 1 Kirchliche Haushaltsordnung (KHO) vor Beginn des Haushaltsjahres durch die Dekanatssynoden der beiden Dekanate Dillenburg und Herborn in einer gemeinsamen Synode auf gemeinsame Vorlage der beiden Dekanatssynodalvorstände beschlossen.

§ 5

Einrichtungen der Dekanate

Die Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche des Evangelischen Dekanats Herborn wird weitergeführt.

§ 6

Pfarrstellen und Personal

1. Die Sollstellenpläne für die gemeindlichen Pfarrstellen sowie die regionalen Pfarr- und Fachstellen und die gesamtkirchlichen Pfarrstellen mit regionaler Anbindung der bisherigen Dekanate werden in das neue Dekanat überführt. Sie bleiben bis zu einer späteren Neuordnung (zum Beispiel der Pfarrstellenbemessung zum 01.01.2020) ihren bisherigen Zuständigkeitsbereichen zugeordnet.
2. Die Stellen der Dekanatsverwaltung, der Dekanatsjugendarbeit, der Gemeindepädagogik und der Kirchenmusik der bisherigen Dekanate werden im Sinne des Abs. 1 in das neue Dekanat überführt. Das neue Dekanat tritt in alle zu diesem Zeitpunkt bestehenden Arbeitsverhältnisse als Rechtsnachfolger ein. Die Mitarbeitenden bleiben den bisherigen Bereichen zugeordnet, bis neue Konzeptionen in den jeweiligen Arbeitsbereichen umgesetzt werden.

§ 7

Mitarbeitervertretung

Die Rechte und Pflichten der drei im Bereich der beiden bisherigen Dekanate gebildeten Mitarbeitervertretungen im Rahmen des Mitarbeitervertretungsgesetzes bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

§ 8

Konzeptionen

Die Konzeptionen der bisherigen Dekanate für den kirchenmusikalischen und den gemeindepädagogischen Dienst, für Bildung, Jugendarbeit, Mission und Ökumene, Öffentlichkeitsarbeit und die Tansaniapartnerschaft des Dekanats Herborn bleiben für den jeweiligen Bereich erhalten, bis der neue Dekanatssynodalvorstand einheitliche Konzeptionen erarbeitet hat und diese, soweit notwendig, durch die Dekanatssynode des neu gebildeten Dekanats beschlossen worden sind.

§ 9

Vertretung im Rechtsverkehr bis zur Wahl eines gemeinsamen Dekanatssynodalvorstands

Bis zur Wahl eines gemeinsamen Dekanatssynodalvorstands wird das neue Dekanat ab dem 01.01.2016 durch den lebensältesten kommissarischen Dekan und den lebensältesten Dekanatssynodalvorstandsvorsitzenden der beiden seitherigen Dekanate gemäß § 34 Dekantssynodalordnung (DSO), § 18 Abs. 1 Kirchengesetz zur Fortführung der Dekanatsstrukturreform in der EKHN im Rechtsverkehr vertreten

Abschnitt II
Zusammenarbeit vor der Vereinigung

§ 10
Vorbereitung der Vereinigung

1. Die Dekanate Dillenburg und Herborn bereiten die Vereinigung der beiden Dekanate in der Zeit vom 01.01. bis 31.12.2015 inhaltlich und strukturell vor.
2. Beide Dekanate sind im Sinne des § 1 DSO rechtlich selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts.
3. Beide Dekanate handeln in dieser Zeit bereits wie ein vereinigtes Dekanat, soweit dies rechtlich und tatsächlich möglich ist.

§ 11
Regelungen für das Vorbereitungsjahr

1. Es wird mindestens eine gemeinsame Dekanatssynode auf der Grundlage des § 31 DSO durchgeführt.
2. Die Dekanatssynodalvorstände werden zu mindestens vier gemeinsamen Sitzungen zusammenkommen.
3. Die gemeinsamen Sitzungen haben insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entwicklung der Struktur des vereinigten Dekanats
 - b. Förderung der Zusammenarbeit der Gemeinden und kirchlichen Einrichtungen
 - c. Gestaltung des Leitbildprozesses auf Grundlage der Zukunftswerkstatt 2.0 gemeinsam mit dem Trägerkreis
 - d. Vorbereitung des Haushaltsplans des vereinigten Dekanats (§ 4 Abs. 3 dieser Vereinbarung)
 - e. Vorbereitung der Wahl einer Dekanin/eines Dekans

4. Die Abstimmungen werden gemeinsam durchgeführt. Beschlüsse sind angenommen, wenn sie sowohl mit mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen bei gemeinsamen Dekanatssynoden (§ 27 DSO) und mit mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder bei gemeinsamen Sitzungen der Dekanatssynodalvorstände (§ 44 DSO) gefasst werden als auch in den jeweiligen Organen der beiden Dekanate jeweils die entsprechende Mehrheit gegeben ist.

§ 12

Haushaltspläne 2015 und 2016

1. Die beiden Dekanatssynodalvorstände bestellen zur Vorbereitung der aufeinander abgestimmten Haushaltspläne für das Haushaltsjahr 2015 und des Haushaltsplanes 2016 des neuen Dekanats einen gemeinsamen Finanzausschuss im Sinne des § 47 DSO, der aus den beiden bestehenden Finanzausschüssen der beiden Dekanate gebildet wird.
2. Die Haushaltspläne für das Haushaltsjahr 2015 und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 werden von dem gemeinsamen Finanzausschuss vorbereitet und in einer gemeinsamen Sitzung der Dekanatssynodalvorstände gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 DSO für beide Dekanate aufgestellt.
3. Die Bewirtschaftung der Haushaltspläne für das Haushaltsjahr 2015 erfolgt in den beiden Dekanaten im Rahmen der gesetzlichen Regelungen.
4. In den gemeinsamen Sitzungen der Dekanatssynodalvorstände wird jeweils über den Stand der Haushaltsbewirtschaftung für das Haushaltsjahr 2015 berichtet und – soweit Veränderungen erforderlich werden – beraten und einvernehmlich beschlossen (§ 11 dieser Vereinbarung).

§ 13

Dekanatsverwaltung

Es wird angestrebt, die Dekanatsverwaltung bereits zum 01.07.2015 in den Räumlichkeiten am Sitz des neuen Dekanats in 35745 Herborn, „Haus der Kirche und Diakonie“, Am Hintersand 15, zusammenzuführen.

§ 14

Vorbereitung der Wahl einer Dekanin/eines Dekans

Die beiden Dekanatssynodalvorstände führen das Auswahlverfahren zur Besetzung der Dekanatspfarrstelle gemeinsam durch. Es wird angestrebt, die Wahl der Dekanin/des Dekans des neuen Dekanats möglichst zeitnah nach der Vereinigung durchzuführen.

§ 15

Leitbildprozess

Beide Dekanatssynodalvorstände und beide Dekanatssynoden nehmen im Herbst des Jahres 2015 den von der Zukunftswerkstatt 2.0 und dem Trägerkreis erarbeiteten und vorbereiteten Bericht zur Entwicklung eines gemeinsamen Leitbildes der beiden Dekanate Dillenburg und Herborn entgegen und beraten und beschließen über den Fortgang und/oder Abschluss des Leitbildprozesses.

Abschnitt III

Schlussbestimmungen

§ 16

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt zum 1.1.2015 in Kraft. Er bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung der Kirchenverwaltung.

§17

Ergänzende Bestimmungen

1. Von dieser Vereinbarung erhalten die Vertragsparteien, die Kirchenverwaltung und der Evangelische Regionalverwaltungsverband Nassau-Nord jeweils eine Vertragsausfertigung.
2. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Weitere Absprachen sind nicht getroffen.

Dillenburg/Herborn, den

Für das Ev. Dekanat Dillenburg

Für das Ev. Dekanat Herborn

Präses

Präses

Dekan

Dekan